

Schriftliche Anwaltsprüfung Herbst 2024

I. Sachverhalt

Sanna Lüdi, geb. 23. September 1940, lebte seit dem Tod ihres Ehemannes Adrian Lüdi zurückgezogen in einem Einfamilienhaus in Maienfeld, welches ihr verstorbener Ehemann geerbt hatte. Kontakt pflegte sie im Wesentlichen zur Nachbarin und Primarschulkollegin Anita Wachter sowie zu ihrem Sohn Heinz Lüdi, welcher mit seiner Familie in Grüşch wohnt. Die Tochter Cornelia Bürki-Lüdi wohnt in Sursee/LU, während die Tochter Fanny Smith-Lüdi in der Umgebung von Melbourne (Australien) lebt. Wo genau, wusste Sanna Lüdi nicht. Mit den beiden Töchtern pflegte Sanna Lüdi keinen Kontakt. Mit Cornelia Bürki-Lüdi kam es wegen des Nachlasses von Adrian Lüdi zu Unstimmigkeiten. Fanny Smith-Lüdi hatte sich schon länger nicht mehr gemeldet.

Im Sommer 2023 verschlechterte sich der Gesundheitszustand von Sanna Lüdi. Nebst körperlichen Beschwerden zeigten sich erste Anzeichen von Demenz. Da Sanna Lüdi nicht in ein Alters- und Pflegeheim umziehen wollte, entschied sie gemeinsam mit Heinz Lüdi, eine Haushaltshilfe zu engagieren. Bei der Suche nach einer geeigneten Person wurden Sanna Lüdi und Heinz Lüdi in der Person von Veronika Zuzulova (36) aus der Slowakei fündig. Diese sollte Sanna Lüdi in der Erledigung der Haushaltsarbeiten von Montag bis Freitag, jeweils sechs Stunden pro Tag, helfen. Dazu soll sie zusammen mit ihrem Sohn Matej (4) nach Maienfeld ziehen.

Weil das Engagement wesentlich mit Rücksicht auf die Person von Sanna Lüdi eingegangen werden sollte, legte Sanna Lüdi Wert auf ein harmonisches Zusammenleben und Veronika Zuzulova als ausgebildete Sportartikelverkäuferin noch nie eine derartige Arbeit ausgeführt hatte, wurde vereinbart, dass Veronika Zuzulova ab 1. September 2023 Sanna Lüdi probeweise einen Monat im Haushalt unterstützt. Für diesen Monat wurde eine Entschädigung von pauschal CHF 500.00 – entsprechend einem Monatslohn für Haushaltshilfen in der Slowakei – vereinbart.

Nachdem sich das Zusammensein gut entwickelt hatte, unterzeichneten Sanna Lüdi und Veronika Zuzulova am 30. September 2023 einen von Heinz Lüdi vorbereiteten, kurzen schriftlichen Vertrag, wonach Veronika Zuzulova mit Beginn ab 1. Oktober 2023 als Haushaltshilfe mit einem Pensum von 75 Prozent angestellt wurde. Die Arbeit sollte an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag geleistet werden, und zwar für täglich sechs Stunden, wovon die Zubereitung der Mahlzeiten, welche im Übrigen täglich gemeinsam eingenommen wurden, die Einkäufe, Unterstützung bei Behördengängen etc. die Haupttätigkeiten bildeten. Der Samstag und der Sonntag sowie die gesetzlichen Feiertage waren als freie Tage bezeichnet. Der vereinbarte Monatslohn, ausgehend von einem Stundenlohn von CHF 25.00 brutto, belief sich für das vereinbarte Arbeitspensum auf CHF 3'300.00 brutto bzw. nach den Sozialversicherungsabzügen sowie der Quellensteuer von insgesamt 20 Prozent auf CHF 2'640.00 netto, inkl. Ferien und Feiertage, womit er den vom Bund vorgeschriebenen Mindestlohn für ungelernete Hilfskräfte von CHF 19.95 pro Stunde bzw. monatlich CHF 3'458.00 brutto bei einer 40 Stunden Woche deutlich übersteigt. Für weitere Details wurde auf das Obligationenrecht verwiesen.

Die erforderlichen ausländer- und arbeitsrechtlichen Bewilligungen wurden von Heinz Lüdi auf den Namen seiner Mutter per 1. Oktober 2023 eingeholt und Veronika Zuzulova meldete sich bei der Gemeinde Maienfeld an. Am 1. Oktober 2023 überreichte Sanna Lüdi Veronika Zuzulova CHF 500.00 in bar als Entschädigung für die Hilfe im September 2023.

Ab 1. Oktober 2023 zog auch der Sohn Matej bei Sanna Lüdi ein. Für Kost und Logis für sich und den Sohn Matej wurden Veronika Zuzulova CHF 800.00 vom Monatslohn abgezogen. Die Lohnzahlung folgte jeweils vom Konto von Sanna Lüdi, welche bei der Graubündner Kantonalbank persönlich einen entsprechenden Zahlungsauftrag hinterlegte.

Am 1. Dezember 2023 erlitt Sanna Lüdi einen Schlaganfall und musste für 30 Tage ins Kantonsspital bzw. zur nachfolgenden Rehabilitation in die Klinik Valens. Nach ihrer Rückkehr war sie ein Pflegefall und musste viel intensiver betreut werden. Veronika Zuzulova nahm sich dieser Aufgabe an und war fortan täglich, auch samstags und sonntags, mit der Betreuung von Sanna Lüdi beschäftigt. Abwechslung brachte nur der regelmässige Besuch von Anita Wachter. Sanna Lüdi erholte sich nicht mehr und starb am 30. Juni 2024.

Am 10. Juli 2024 beschied Heinz Lüdi Veronika Zuzulova, dass die Arbeit nun ab sofort beendet sei. Sie, Veronika Zuzulova, sei fristlos entlassen und könne sich eine neue Arbeit suchen. Ebenso habe sie schnellstmöglich das Haus zu verlassen, damit neue Mieter einziehen und die Unkosten des Hauses getragen werden könnten. Zwar könne sie bis zum Einzug von Mietern noch im Haus verbleiben, längstens aber bis 30. September 2024, dem ortsüblichen Kündigungstermin in Maienfeld.

Veronika Zuzulova kommt heute zu Ihnen und berichtet Ihnen, sie habe seit dem Tod von Sanna Lüdi keinen Lohn mehr erhalten. Die letzte Lohnzahlung von CHF 1'840.00 netto sei am 30. Juni 2024 überwiesen worden. Seither sei sie auf sich selbst gestellt und erhalte keinerlei Unterstützung. Sie sei finanziell am Ende und wisse nicht mehr weiter. Sie habe seit der Rückkehr von Sanna Lüdi aus dem Spital am 1. Januar 2024 weit über das Vereinbarte hinaus, nämlich täglich für Sanna Lüdi gearbeitet, mit Sicherheit 8 Stunden pro Tag, darunter eingeschlossen auch ab und zu Arbeiten in der Nacht u.a. zur Verrichtung der Notdurft von Sanna Lüdi. Der Inhalt ihrer Arbeit habe sich sehr gewandelt, habe sie doch vermehrt körperlich sehr anstrengende Pflegeleistungen erbringen müssen. Sie habe in der Zeit bis zu ihrem Tod keinen einzigen freien Tag bezogen, geschweige denn Ferien gemacht. Selbst während der Hospitalisation von Sanna Lüdi im Dezember 2023 habe sie diese täglich besucht und – soweit es möglich gewesen sei – mit ihr Spaziergänge unternommen. Sie habe Heinz Lüdi schon zu Lebzeiten von Sanna Lüdi auf die Belastung angesprochen – auch im Beisein der Nachbarin Anita Wachter – und dabei jeweils monatlich eine Liste mit den geleisteten Stunden abgegeben, welche sie aber nicht mehr habe. Dafür verfüge Sie über zahlreiche Videoaufnahmen, welche sie bei der Arbeit mit Sanna Lüdi heimlich erstellt habe. Heinz Lüdi habe sie immer getröstet. Nun habe er ihr jedoch beschieden, dass er nichts mehr mit der Sache zu tun habe. Abgesehen davon, dass sie nach der fristlosen Kündigung ohnehin keine Ansprüche mehr habe, gehe ihn die Sache persönlich auch nichts mehr an. Heinz Lüdi sei nicht einmal mehr bereit, ihr ein Arbeitszeugnis auszustellen, obwohl er ihr immer gesagt habe, dass sie ausgezeichnete Arbeit leiste.

Veronika Zuzulova berichtet Ihnen weiter, sie sei vor Erschöpfung krank gewesen und am 15. Juli 2024 von ihrer Ärztin Dr. Brigitte Oertli rückwirkend vom 10. Juli bis zum 31. Juli 2024 krankgeschrieben worden. Sie habe nun aber auf den 1. Oktober 2024 eine neue Stelle als Haushalthilfe in Felsberg erhalten und werde schon ab Montag mit ihrem Sohn auch dort wohnen. Der definitive Auszug aus dem Haus in Maienfeld verzögere sich aber wohl noch um einige Wochen, da erst Mitte Oktober mit der Unterstützung von Verwandten aus der Slowakei gerechnet werden könne.

Schliesslich zeigt Ihnen Veronika Zuzulova einen Zahlungsbefehl des Betreibungs- und Konkursamts der Region Landquart, welcher ihr am 10. September 2024 von einem Postbeamten zu Hause zugestellt wurde. Daraus geht hervor, dass Heinz Lüdi als Gläubiger einen Betrag von CHF 2'400.00 für "Kost und Logis" für die Monate Juli bis September 2024 in Betreuung gesetzt hat. Da Veronika Zuzulova nicht gewusst hat, wie mit dem Zahlungsbefehl umzugehen ist, hat sie diesen bis zur Besprechung mit Ihnen heute bei sich behalten. Rechtsvorschlag hat sie nicht erhoben.

II. Aufgaben

1. Beurteilen Sie in einem Gutachten für Ihre Mandantin die Rechtslage und geben Sie eine konkrete Empfehlung für das weitere Vorgehen ab. Klären Sie Ihre Mandantin dabei auch über Chancen und Risiken sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht auf.
2. Unternehmen Sie für Ihre Mandantin die aufgrund Ihrer Beurteilung notwendigen Schritte und verfassen Sie die erfolgsversprechenden vollständigen Rechtsschriften inklusive der Eingaben bei der ersten ordentlichen Gerichtsinstanz.

III. Hilfsmittel

A. Bundesrecht:

- Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

B. Kantonales Recht:

- Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen (BR 110.200)
- EGzZGB (BR 210.000)
- EGzZPO (BR 320.100)

C. Abgegebene Unterlagen:

- Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (SR 221.215.329.4)
- Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis (BR 535.200)